

Allgemeinverfügung

vom 3. November 2021

betreffend

Maskentragpflicht in den Schulen der Sekundarstufe I und II inkl. Privatschulen

sowie

Beschleunigung der Auswertung positiver Pool-Testungen

(Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 9. September 2021)

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 9. September 2021 hat der Kantonsärztliche Dienst die Verantwortlichen der Schulen der Sekundärstufe I und II sowie der Privatschulen angewiesen, den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen und dem Schulpersonal aller Stufen eine Maskenpflicht in den Innenräumen aufzuerlegen. Weiter wurden die Verantwortlichen der Schulen der Sekundärstufe I und II sowie der Privatschulen angewiesen, im Falle eines positiven Pools alle an der Pool-Testung beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen im Rahmen des Unterrichts zeitnah, d.h. vor Ort durch vom Kantonsärztlichen Dienst eigens dafür bevollmächtigte Personen oder Organisationen mittels PCR-Corona-Speicheltest testen zu lassen. Diese Allgemeinverfügung wurde vorerst bis zum 5. November 2021 befristet.

II.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass mit den angeordneten Massnahmen die Verbreitung des Virus in den Schulen verhindert oder bei Auftreten eines Falles frühzeitig gestoppt werden kann. Die aktuell wieder steigenden Covid-19-Fallzahlen im Kanton Schaffhausen wie

auch der gesamten Schweiz lassen aktuell keine Erleichterungen zu. Die angeordneten Massnahmen sollen deshalb vorerst für drei weitere Wochen fortgeführt werden. Das Infektionsgeschehen an den Schulen, die gesamte epidemiologische Lage und die Beurteilung der angeordneten Massnahmen wird fortlaufend geprüft, dies auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit.

III.

Nach Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts Anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie unter anderem Vorschriften zum Betrieb von öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG). Für den Kanton Schaffhausen ist der Kantonsärztliche Dienst mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. §§ 2 Abs. 1 und 3 lit. g und h der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101] und somit auch für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

IV.

Demgemäss wird vom Kantonsärztlichen Dienst - in Absprache mit dem Erziehungsdepartement - gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 lit. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200),

v e r f ü g t:

1. Die Allgemeinverfügung vom 9. September 2021 und die damit angeordneten Massnahmen für die Schulen der Sekundarstufe I und II sowie Privatschulen werden um zwei Wochen bis zum 17. November 2021 verlängert.
2. Für diese Bestimmungen gilt weiterhin der Hinweis auf die Strafbestimmung nach Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
4. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Der Kantonsarzt:



Dr. med. Martin Vaso

Mitteilung an:

- alle Schulen der Sekundarstufe I, inkl. Privatschulen (ruth.marxer@sh.ch)
- alle Schulen der Sekundarstufe II, inkl. Privatschulen (roland.moser@sh.ch)
- Sekretariat Erziehungsdepartement (erziehung@sh.ch)
- Sekretariat Departement des Innern (sekretariat.di@sh.ch)
- Sekretariat Gesundheitsamtes (sekretariat.ga@sh.ch)
- Kantonsärztlicher Dienst (martin.vaso@sh.ch; elke.lenzagnes@sh.ch)
- Leiterin KAZ und KIZ (barbara.buergi@bluewin.ch)
- Leiter Contact-Tracing (yannick.walter@sh.ch)
- Stab Covid-Team, SC, Leiter KFO (matthias.baenziger@sh.ch)
- Stab Covid-Team, Projektleiter, SC Stv (nicola.kohler@sh.ch)